

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 105
Auf einen Blick	S. 111

BEKANNTMACHUNGEN

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 844 (V) - Blücherstraße / Viktoriastraße / Hardenbergstraße / Dießemer Straße -. Ziel des Bebauungsplanes ist u. a. die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit Mehrfamilien- und Einzelhäusern.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit

vom 25.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld,

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Innerhalb des Verwaltungsgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens medizinische Maske (sogenannte OP-Maske)).

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind

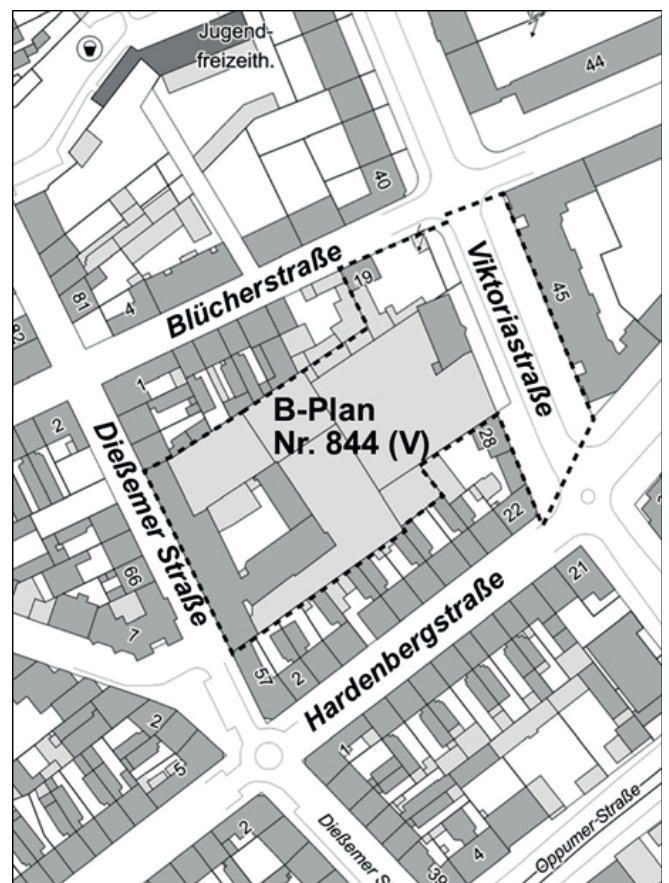
innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, vorgebracht werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. April 2022
Ana Sanz Sanz
Bezirksvorsteherin

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BE-REICH ZWISCHEN HAUPTFEUERWACHE, NEUE RITTERSTRASSE, DIESEMER BRUCH UND EISENBAHNLINIE

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 01.04.2022

I. Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird über die Stellungnahmen im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB erneut abschließend beschlossen.
3. Der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 346/20) wird zugestimmt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 24.03.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

II. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 24.03.2021 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Hauptfeuerwache, Neue Ritterstraße, Dießemer Bruch und Eisenbahnlinie.

Düsseldorf, den 14.03.2022
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-04KR-002n-1738
Im Auftrag
gez. Kirsten

III. Wirksamwerden

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

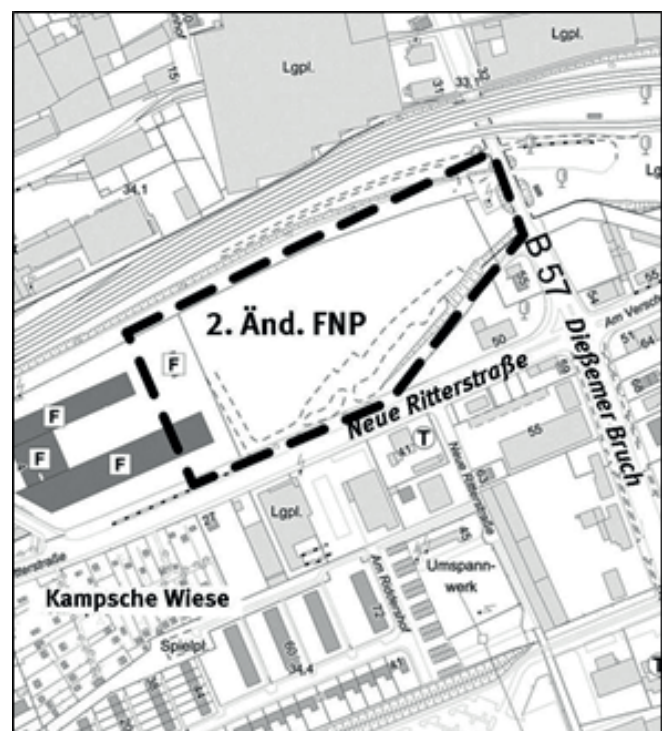
von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses, der Genehmigung und des Wirksamwerdens der 2. Flächennutzungsplanänderung im Bereich zwischen Hauptfeuerwache, Neue Ritterstraße, Dießemer Bruch und Eisenbahnlinie wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 24.03.2021 wird hiermit nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom 14.03.2022 nach § 6 Abs. 5 BauGB – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- » eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- » die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- » der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- » der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 01.04.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlenungsverfahren Nr. 75 " Gewerbegebiet Gellep-Stratum" für das Grundstück

Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstück 221, Latumer Straße 29

in der Sitzung am 03.02.2022 mit Einverständniserklärung der betroffenen Rechtsinhaber vom 28.11.2021 und 08.12.2021 einen Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs gefasst. Der

Beschluss regelt die Eigentums- und Besitzverhältnisse und andere Rechte an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlenungsplans.

Rechte anderer Umlenungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der Beschluss ist mit der Zustellung der Beschlussausfertigung an die Beteiligten am 23.03.2022 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 71 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung. Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe tritt der Beschluss in Kraft.

Krefeld, den 28.03.2022
gez.
Müller
Der Vorsitzende

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 742 1. ÄNDERUNG – GÜTERBAHNHOF SÜD –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 01.04.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 5332/18) entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 742 1. Änderung – Güterbahnhof Süd – in der durch violette Eintragung ergänzten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 742 1. Änderung – Güterbahnhof Süd – (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 5332/18) wird zugestimmt.
4. Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes - Nr. 742 – Güterbahnhof Süd – soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 742 1. Änderung betreffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

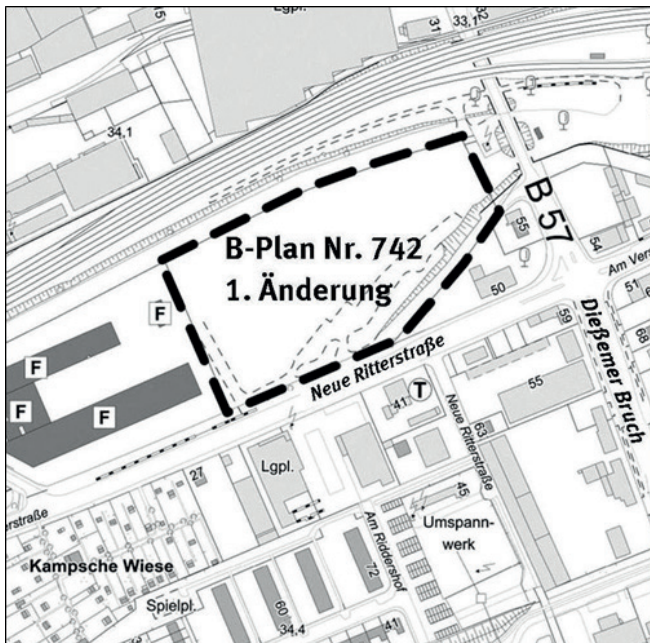
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 742 1. Änderung – Güterbahnhof Süd – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 1. April 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN KUNST- UND KULTURSCHAFFENDE („KREFELDER KULTURHILFSFONDS 3.0“)

vom 05.04.2022

Präambel

Kunst und Kultur sind für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung. Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung und die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Um die freie Kunst- und Kulturszene zu stärken, hat der Rat der Stadt Krefeld beschlossen, zusätzliche Mittel bereitzustellen und den Krefelder Kulturhilfsfonds 3.0 einzurichten. Mit diesem Hilfsfonds fördert die Stadt Krefeld die kulturelle Daseinsvorsorge und unterstreicht damit die hohe Bedeutung von Kultur für unsere Stadt. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen insgesamt 150.000 Euro (100.000 Euro für die Stärkung der Kultur, 50.000 Euro für die Professionalisierung der Freien Szene) zur Verfügung.

Es geht der Stadt Krefeld darum, die Vielfalt der Kulturszene auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie zu erhalten. Diese hat erhebliche substanzielle Auswirkungen auf die freie Kunst- und Kulturszene sowie auf die Innenstädte. Mit dem Kulturhilfsfonds 3.0 sollen vorrangig Kunst- und Kulturprojekte gefördert werden, die in der Stadtmitte stattfinden und dazu beitragen, diese zu beleben.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen vorrangig

- für Kunst- und Kulturprojekte, die in der Stadtmitte stattfinden und dazu beitragen, diese zu beleben.
- für eine Professionalisierung der freien Szene durch Seminare etc.

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Krefeld neue Ideen für eine zukunftsorientierte Kultur und eine verbesserte Selbstorganisation der Künstlerinnen und Künstler.

2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in)

Antragsberechtigt sind

- » Einzelkünstler/innen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft und andere Selbständige aus der Veranstaltungswirtschaft der freien Kulturszene
- » Kulturinitiativen und kulturelle Veranstaltungsstätten,
- » Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- » im Haupterwerb kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- » eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

3. Antrags-/Fördergegenstand

Gefördert werden können nur Projekte, die im Haushaltsjahr 2022 stattfinden und noch nicht begonnen wurden. Vorrangig werden Kunst- und Kulturprojekte gefördert, die in der Stadtmitte stattfinden und dazu beitragen, die Innenstadt zu beleben. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Änderungen bewilligter Projekte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung und Bewilligung.

4. Vorrang anderweitiger Förderung

Alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt.

Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziffer 2 genannten Berechtigten. Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Für Förderungen nach Ziffer 1.a. gilt ein Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 150.000 Euro zur Verfügung.

6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 20.10.2022 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.krefeld.de/kulturbuero zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberechtigte kann mehrere Anträge bis zum Erreichen der unter Ziffer 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Den Anträgen sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- » Beschreibung des Projektes (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- » Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- » der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- » der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- » der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates sowie
- » einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es sind drei Sitzungen im Kalenderjahr 2022 vorgesehen. Bei Bedarf (z. B. erhöhte Zahl an Anträgen) können Jurysitzungen nach Absprache auch zusätzlich stattfinden, um Entscheidungen über vorliegende Anträge zeitgerecht zu treffen.

Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann bis zum Ausschöpfen der in Ziffer 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, Änderungen des im Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen. Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2023 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 5. April 2022

Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

08.04. – 10.04.2022

Peter Lehnen | Inrather Straße 439a
47803 Krefeld | **97 86 13**

15.04. – 16.04.2022

Bruno Specht | Krützpoort 27
47804 Krefeld | **71 07 06**

17.04.2022

Harald Remmetz | Nassauerring 347
47803 Krefeld | **59 02 07**

18.04.2022

Hans Schneiders e. K | Inh. Stefan Schneiders
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld | **94 45 23**

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.